

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 07.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 45.191.539 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 48.030.518 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 6.480.500 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 42.119.140 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 42.514.200 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 11.619.600 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 15.491.050 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.871.450 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 700.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 57.610.190 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 58.705.250 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.871.450 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.613.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den 07.03.2022

Krause

Bürgermeister